

Bericht

der

ständerräthlichen Militärkommission über den Bundesgesetzesentwurf betreffend die Fussbekleidung der Milizen und die Einführung eines zweiten Paares Beinkleider sowie einer Ermelweste.

(Vom 18. Dezember 1872.)

Tit.!

Der Bundesrath hat mittelst Botschaft vom 6. Dezember 1872 den eidg. Räthen den Entwurf eines Bundesgesetzes vorgelegt, wozu einige Abänderungen am Bundesgesetze vom 21. Dezember 1867 betreffend die Bekleidung des Bundesheeres vorgenommen werden sollen.

Das Bundesgesetz vom 21. Dezember 1867 schreibt nur ein Paar Beinkleider für die Mannschaft der Fusstruppen, die doppelte Fussbekleidung bloss für den effektiven Dienst vor, und lässt die Ermelweste für den effektiven Dienst wegfallen, dagegen letztere bei der Cavallerie und dem Train durch einen Stallkittel ersetzen.

Die Abänderungen, welche durch den heute vorliegenden Gesetzesentwurf eingeführt werden wollen, bestehen nun darin, dass jeder Militärpflichtige mit einer doppelten Fussbekleidung und mit zwei Paar Beinkleidern nach näherer Vorschrift eines Regle-

ments versehen, zur Schonung des Waffenrockes für den Instruktionsdienst bei sämtlichen Truppen die Ermelweste (für den Felddienst der Artillerie, Kavallerie und die Sanitätstruppen obligatorisch) wiederum eingeführt und der Stalkittel wieder abgeschafft werden soll.

Es würde dies das 5. Mal sein, dass seit dem Bestande der jezigen Bundesinstitutionen Abänderungen im Bekleidungswesen unserer Armee getroffen werden.

Die Militärkommission des Ständerathes ist nach eingehender Berathung einstimmig zur Ansicht gelangt, dass auf vorliegenden Gesetzesentwurf zur Zeit nicht eingetreten werden sollte.

Es sind erst 5 Jahre verflossen, seitdem das Bekleidungsreglement für das Bundesheer der Revision unterworfen worden ist. Und damals wurde ein Reglement revidirt, welches nicht mehr als 7 Jahre bestanden hatte. Wir können daher nicht umhin, darauf hinzuweisen, welch' bemühenden Eindruck so rasch auf einander folgende Abänderungen nicht nur beim Publikum, sondern selbst und vorzüglich in den militärischen Kreisen hervorrufen müssen.

Die Abänderungen, welche im Jahre 1867 getroffen wurden, erhielten in den Berichten des Bundesrathes, der nationalrätlichen und der ständerätlichen Kommission, sowie der Fachmänner, vorzüglich ihre Begründung in den jüngsten Kriegserfahrungen, welche man in Italien, Deutschland und Amerika gemacht haben wollte. Die möglichste Erleichterung des Wehrmannes von allem irgendwie Entbehrlichen — zum Zwecke grösserer Beweglichkeit und leichterer Handhabung der Waffe — war das Ziel dieses Gesetzes von 1867.

(Siehe jene Berichte.)

Die Erleichterung, welche durch dieses Gesetz herbeigeführt wurde, hatte die Verkleinerung des Tornisters zur Folge. Wie viele solch' kleinerer Tornister bereits angeschafft sind, ist der Kommission nicht bekannt. Allein sie muss annehmen, dass durch Einführung des zweiten Paares Beinkleider und des zweiten Paares Schuhe die Vergrösserung des Tornisters wiederum veranlasst werden wird, zumal der neue Tornister nach der Ordonnanz von 1868 ohnehin zu klein scheint, ein Punkt, der überdies eine bedeutende finanzielle Tragweite hat.

(Siehe Bericht über die Pontonnier-Rekrutenschule in Brugg, April/Mai 1869: Ausrüstung betreffend.)

Hiezu kommt das verhältnissmässig sehr schwere Gewehr, welches Infanterie und Schützen zu tragen haben: Alles wenig geeignet, die durch die Kriegserfahrungen der neuesten Zeit gebotene bestmögliche Erleichterung und daherige grössere Beweglichkeit zu fördern.

Als einen gewichtigeren Grund für Nichteintreten haben wir die der Kommission eröffnete Aussicht zu bezeichnen, dass demnächst noch mehrere andere und wichtigere Reformen im Militärwesen, wahrscheinlich schon bis zur nächsten Julisession, zur Sprache werden gebracht werden, wobei auch die Bekleidung, resp. Kleiderdepots, in Betracht gezogen werden dürften. Die Kommission betrachtet den Mangel solcher Depots als einen sehr wunden Flek in unserem Wehrwesen und glaubt das Bedürfniss von Materialdepots überhaupt, namentlich aber von Schuhwerkdepots ausdrücklich konstatiren zu sollen.

Die Fussbekleidung insbesondere scheint uns von so grossem Einflusse auf die Brauchbarkeit der Truppen zu sein, dass wir die Frage der Reglementirung des Schuhwerkes wohl noch gründlicher durchdacht, untersucht und besprochen wünschen möchten, als wie es jetzt geschehen kann, wo der vorliegende Gesezes-Entwurf erst während der Session eingebracht worden ist und im Drange der Geschäfte Gefahr läuft, über's Knie abgebrochen zu werden.

Der Entwurf erscheint übrigens als wenig ausgearbeitet und auch nicht deutlich genug. In der ihn begleitenden Botschaft wird es z. B. als selbstverständlich erklärt, dass es bei einem Aufgebot zum aktiven Dienste den obersten Militärbehörden oder den Oberkommandanten anheimgestellt werden müsse, ob das zweite Paar Fussbekleidung und das zweite Paar Beinkleider mitgenommen oder allenfalls zur Erleichterung des Mannes in den Magazinen zurückgelassen werden soll. Diese Selbstverständlichkeit dürfte sehr fraglich werden, wenn nicht das Gesez selbst, die Richtschnur Aller, sich darüber aussprechen würde. Ueberhaupt will der Entwurf Weniges selbst gesezlich regeln, sondern in den wichtigsten Punkten das Reglement walten lassen.

Aus allen diesen formellen und sachlichen Beweggründen kommt die Kommission zu dem Antrage:

„es sei zur Zeit auf den Gesezesentwurf nicht einzutreten.“

Bern, 18. Dezember 1872.

Für die ständeräthliche Militärkommission,
der Berichterstatter:

Huber.

Note. Die Verschiebung der Berathung dieses Gegenstandes wurde zum Beschlusse erhoben.

Konzession

zu

Gunsten des leitenden Ausschusses der Tössthalbahn-Gesellschaft in Winterthur, in Verbindung mit der Direktion der Eisenbahngesellschaft Winterthur-Singen-Kreuzlingen, zu Handen einer zu bildenden Gesellschaft für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Baden über Mellingen und Lenzburg zum Anschlusse an die aargauische Südbahn bei Lenzburg, eventuell bis Aarau zum Ausschluss an die schweizerische Thalbahn.

(Vom 30. November 1872.)

Der Grosse Rath des Kantons Aargau

Auf das an ihn gestellte Konzessionsgesuch und den Antrag des Regierungsrathes,

beschliesst:

§ 1. Dem leitenden Ausschusse der Tössthalbahn-Gesellschaft in Winterthur, in Verbindung mit der Direktion der Eisenbahn-Gesellschaft Winterthur-Singen-Kreuzlingen, ist zu Handen einer zu bildenden Gesellschaft die Konzession zum Bau und Betriebe einer Eisenbahn von Baden über Mellingen und Lenzburg, zum Anschlusse an die aargauische Südbahn bei Lenzburg, even-

**Bericht der ständeräthlichen Militärkommission über den Bundesgesezesentwurf
betreffend die Fussbekleidung der Milizen und die Einführung eines zweiten Paares
Beinkleider sowie einer Ermelweste. (Vom 18. Dezember 1872.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1873
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	07
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	15.02.1873
Date	
Data	
Seite	283-286
Page	
Pagina	
Ref. No	10 007 578

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.